

Riedler e.V.  
Verein zur Förderung von Rock/Metal Musik

# Satzung

- §1 Name, Sitz**
- §2 Rechtsform**
- §3 Zweck**
- §4 Mitgliedschaft**
- §5 Beiträge**
- §6 Organe**
- §7 Mitgliederversammlung**
- §8 Vorstand**
- §9 Beauftragte**
- §10 Auflösung**

## **§1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Riedler – Verein zur Förderung von Rock/Metal Musik“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiernsheim.

## **§2 Rechtsform**

1. Der Verein ist eingetragen. Er wird durch die Eintragung ins Vereinsregister rechtsfähig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Rock/Metal und verwandter Musik in Verbindung mit der Erweiterung der Musikszene von Wiernsheim (und Umgebung). Der Verein setzt sich zum Ziel, auf die Musikform des Rock/Metal als Teil unserer Kultur aufmerksam zu machen. Er tritt ein für die Förderung solidarischen Verhaltens der Musiker untereinander und unterstützt die Kommunikation unter Musikern und der musikinteressierten Öffentlichkeit, deren aktive Teilnahme am Wiernsheimer Musikleben angeregt werden soll.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Förderung junger Musikgruppen
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (z.B Konzerten, Vereinsfesten, Teilnahme an Gemeindefesten)
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen (wie Musikschulen, Jugendzentren) sowie anderen lokalen kulturellen Initiativen bzgl. gemeinsamer Veranstaltungen, Werbung, Organisation, etc.
- Zusammenarbeit mit anderen lokalen und regionalen Rock/Metal-Initiativen.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
5. Den Ausschluss kann der Vorstand wegen Schädigung der Vereinsinteressen aussprechen.
6. Entscheidungen gem. Abs. (2) und (5) werden 14 Tage nach Bekanntgabe gültig, sofern kein Einspruch erfolgt. Einspruch kann jedes Mitglied erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Über die Frage, ob Mitgliedsbeiträge erhoben werden sollen und über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abwahl der Revisoren
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn gemäß §7, Abschn. (3) ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Anwesenden wählen einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes und der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter beurkundet.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit werden und sind von ihm einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangt sowie in den Fällen der §§4 Abs. (6) und 8 Abs. (6).

## **§8 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der gleichzeitig dessen Vertreter ist, ein Kassenwart und ein Beisitzer.
2. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden, der die Vorstandssitzung leitet und deren Beschlüsse beurkundet. Für die Vorstandssitzung wählen die Anwesenden einen Protokollführer.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Gegen Entscheidungen des Vorstands, sofern sie nicht aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zustande kamen, kann jedes Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

## **§9 Beauftragte**

Zur Erledigung spezieller Aufgaben können vom Vorstand Beauftragte bestellt werden. Ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand in einer Geschäftsanweisung niedergelegt.

## **§10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche-Krebs-Hilfe e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.